



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin -
zum Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2013
BT-Drs.: 17/10000**

Der oben genannte Regierungsentwurf sieht eine Vielzahl von Einzelregelungen vor. Wir nehmen zu folgenden, geplanten Regelungsänderungen Stellung:

1. Artikel 2: Änderung des Einkommenssteuergesetzes

a) Zu Nr. 3 (§ 3 Nr. 5 EStG-E)

Wir begrüßen, dass das im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes gewährte Taschengeld steuerfrei gestellt werden soll. In dieser Regelung kommt eine besondere Anerkennung gegenüber Freiwilligendienstleistenden zum Ausdruck. Diese Regelung sollte allerdings – wie in der Stellungnahme des Bundesrates angeregt¹ – für alle Freiwilligen zur Anwendung kommen, die einen der in § 32 d EStG aufgelisteten Freiwilligendienste leisten.

b) Zu Nr. 8b –neu- (§ 10 Abs, 1 Nr. 3 Satz 5 EStG-E)

Die Kirchen unterstützen ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrates, die Krankenversicherungsbeiträge an eine bestehende Einrichtung in den Sonderausgabenabzug mit einzu beziehen. Diese Ausnahmeregelung betrifft rund 15.000 Mitglieder von 3 Pfarrvereinen, die in der Form der Selbsthilfeeinrichtung die Krankenversicherung der Pfarrerschaft – soweit sie nicht von der Beihilfe abgedeckt ist – abdecken. Die Selbsthilfeeinrichtungen bestehen seit Jahrzehnten und haben sich bewährt. Sie agieren nah am Kunden mit einer schlanken, kosteneffizienten Verwaltungsstruktur. Eine Herausnahme aus der steuerlichen Berücksichtigung würde bei den Versicherten aufgrund der Altersstruktur zu ungünstiger Einstufung bei anderen Anbietern führen. Eine dem VVaG konforme Umwandlung der Selbsthilfeeinrichtungen würde ihre Existenz gefährden bzw. zu einer signifikanten Beitragserhöhung führen. Durch die Begrenzung der Regelung auf bestehende Einrichtungen (Ausnahmeregelung) wird ihnen Bestandsschutz gewährt und werden steuersystematische Grundsätze nicht verletzt.

¹ BT-Drs.: 17/10604, S. 2.

c) Zu Nr. 25a -neu- (§ 51a Abs. 2e EStG-E)

Die Kirchen begrüßen den Vorschlag des Bundesrates, § 51a Abs. 2e EStG zu ergänzen.² Dem Bundesrat ist zuzustimmen, dass die durch das Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetz eingeführte Regelung, die ab dem 01.01.2014 gelten soll, einem Vollzugsdefizit Vorschub leisten könnte. Anders als bei der staatlichen Kapitalertragsteuer kann der Steuerpflichtige dem Einbehalt der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Abzugsverpflichteten widersprechen. In diesem Fall muss er sich wegen der Kirchenkapitalertragsteuer beim Finanzamt veranlagern lassen. Die Finanzämter haben nach der bisherigen Regelung keine Möglichkeit, die Angaben des Steuerpflichtigen hinsichtlich seiner Kapitalerträge zu überprüfen. Damit entspricht die Regelung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Verifikationsprinzip, das dem Ziel dient, dass das Erhebungsverfahren die gleichmäßige Besteuerung der Steuerpflichtigen sicherstellt.³

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 51a Abs. 2e EStG hat zum Ziel, den Finanzämtern eine Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen zu ermöglichen. Schwer nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Annahme in der Gegenäußerung der Bundesregierung, dass die vom Bundesrat angeregte Änderung „die Verifikation nicht entscheidend verbessern“ würde.⁴ Nach der geltenden Regelung gibt es praktisch keine Möglichkeit, die Angaben des Steuerpflichtigen zu überprüfen. Mit der angeregten Änderung wird eine Verifikation erst möglich. Daher kommt es insoweit sehr wohl zu einer bedeutsamen Verbesserung.

Die vom Bundesrat angeregte Änderung stellt auch das Prinzip, die Kapitalertragsteuer als abgeltend wirkende Quellensteuer zu erheben, nicht in Frage. Die Kapitalertragsteuer wird von den Abzugsverpflichteten weiterhin als Quellensteuer erhoben und abgeführt. Nur wenn der Steuerpflichtige es ablehnt, auch die Kirchensteuer von den Abzugsverpflichteten einbehalten und abführen zu lassen und er sich insoweit für die Besteuerung im Wege der Veranlagung entscheidet, muss die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer von der Finanzverwaltung festgesetzt werden. Diese Festsetzung muss entsprechend den geltenden Prinzipien des Steuerrechts durchgeführt werden können. Dazu zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch das Prinzip der Verifikation: „Wird eine Steuer nicht an der Quelle erhoben, hängt ihre Festsetzung vielmehr von der Erklärung des Steuerschuldners ab, werden erhöhte Anforderungen an die Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen gestellt. Der Gesetzgeber muss die Steuerehrlichkeit deshalb durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip.“⁵

In der Gegenäußerung der Bundesregierung klingt an, dass sich die Einführung des endgültigen Verfahrens zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer weiter verzögern könnte. Die Kirchen weisen darauf hin, dass das derzeitige Übergangsverfahren nur zwei Jahre zur Anwendung kommen sollte. Zwischenzeitlich sind bereits vier Jahre vergangen. Sie erwarten, dass unter Berücksichtigung des Prinzips der Verifikation das endgültige Verfahren zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, den durch das Beitreibungsrichtlinienum-

² BR- Drs. 302/12 (Beschluss), S. 53.

³ BVerfG, Urt. v. 27.06.91, NJW 1991, S. 2129 ff.

⁴ Gegenäußerung der Bundesregierung v. 05.09.2012, S. 139.

⁵ BVerfG, Urt. v. 27.06.91, NJW 1991 S. 2129, 2131.

setzungsgesetz festgelegten Termin des Inkrafttretens zum 1.1.2014 einzuhalten. Eine Verzögerung ist in Anbetracht der bisher verstrichenen Zeit nicht mehr vermittelbar.

2. Artikel 9: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

a) Zu Nr. 2a (§ 3a Abs. 2 Satz 3 UStG-E)

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Neuregelung in § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG-E die umsatzsteuerliche Praxis bei sonstigen Leistungen an juristische Personen ändern. Bisher werden sonstige Leistungen an juristische Personen an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Zukünftig soll die sonstige Leistung am Sitz der juristischen Person, die die Leistung empfängt, besteuert werden.⁶

Wie bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege besteht auch bei kirchlichen Hilfswerken Unsicherheit, ob durch diese Regelung für Beratungsleistungen, die in Krisengebieten erbracht werden, eine Umsatzsteuerbelastung in Deutschland entsteht. Die Hilfswerke organisieren Hilfe und Beratung häufig von Deutschland aus. Dabei geht es nicht nur um die Lieferung von Hilfsgütern. Häufig werden in Krisengebieten ausländische Experten eingesetzt, die in den Drittländern Beratung zum Strukturaufbau und zur zukünftigen Katastrophenprävention leisten. Formal fungieren die Hilfswerke in Deutschland als Empfänger dieser Beratungsleistung, auch wenn diese Beratung in Drittländern erbracht und dort genutzt wird. Nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist der Leistungsort dieser Beratungsleistungen nunmehr der Sitz des Hilfswerks. Damit unterfiele die Hilfeleistung der deutschen Umsatzsteuer.

Dass eine Umsatzbesteuerung bei humanitären, karitativen und erzieherischen Hilfsleistungen eigentlich nicht gewollt ist, verdeutlicht § 4a UStG, der eine Steuervergütung für Hilfsleistungen in Drittlandsgebiete vorsieht.

Dafür sonstige Leistungen mit humanitärer, karitativer und erzieherischer Hilfsleistung, deren tatsächlich Nutzung oder Auswertung außerhalb der Gemeinschaft erfolgt, nicht der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen, spricht auch das dem § 3a Abs. 2 UStG zugrunde liegende Verbrauchsortprinzip (bzw. „Bestimmungslandprinzip“). Demnach soll der Verbrauch in dem Land besteuert werden, in dem die Leistung tatsächlich oder mutmaßlich verbraucht wird, „d. h. genutzt und verwertet wird.“⁷ Der Verbrauch in diesem Sinne findet bei den Beratungsleistungen der Hilfswerke in dem unterstützten Land statt.

Art. 59a MwStSystRL erlaubt es auch, unter bestimmten Bedingungen von Art. 44 MwStSystRL abzuweichen.

Die Kirchen bitten daher darum, den Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege für einen neuen § 3a Abs. 3 Nr. 6 UStG zu prüfen. Weitergehend als von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vorgesehen, sollte diese Regelung allerdings auch für sonstige Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten:

Ist der Empfänger einer sonstigen Leistung eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts und erfolgt die tatsächliche Nutzung oder Auswertung der sonstigen Leistung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes, wird abweichend von Abs. 1 und 2 die sonstige Leistung dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird.

⁶ Bt-Drs.: 17/10000, S. 69.

⁷ Stadie in Raue/Dürrwächter, UStG § 3a n.F. Anm. 12.

b) Zu Nr. 3e (§ 4 Nr. 21 UStG-E)

Die außerschulische Bildung hat in Deutschland eine lange Tradition. Sie wird nicht nur von den Volkshochschulen, sondern auch von kirchlichen und sonstigen freien Trägern angeboten. In der außerschulischen Bildung hat sich ein weiter, ganzheitlicher Bildungsbegriff durchgesetzt, der auch allgemeinbildende Angebote umfasst.

Nach der Entwurfsbegründung sollen hingegen „keine Leistungen im Zusammenhang mit der Allgemeinbildung im weiteren Sinn von der Steuer befreit werden.“⁸ Gemeint damit sind Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen. Der Gesetzentwurf übernimmt mit dem Kriterium „reine Freizeitgestaltung“ einen von der Rechtsprechung geprägten Begriff, den die Verbände der öffentlich verantworteten Weiterbildung sehr kritisch beurteilen. Ziel von Maßnahmen der Allgemeinbildung ist es, Menschen persönliche Entfaltung und aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Damit unterstützt diese Bildungsarbeit zugleich auch die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen in einer sich in ständigen Wandel befindlichen Arbeitswelt. Auf diese Weise sind Allgemeinbildung und berufliche Bildung im Rahmen moderner Bildungskonzepte eng verknüpft. Das Abgrenzungskriterium „reine Freizeitgestaltung“ wird diesem ganzheitlichen Bildungsverständnis nicht gerecht.

Wir schließen uns daher dem Vorschlag der Verbände der öffentlich verantworteten Weiterbildung an, § 4 Nr. 21 Satz 3 UStG-E zu streichen.

Den kirchlichen Familien- und Erwachsenenbildungseinrichtungen ist es ein Anliegen, auch weniger bildungsaffine Zielgruppen mit ihren Angeboten zu erreichen. Diesen Veranstaltungen, Seminaren und Kursen liegen Lernziele zugrunde, auch wenn die Ausschreibungen auf den ersten Blick fälschlicherweise den Eindruck einer Freizeitveranstaltung vermitteln. Es steht zu erwarten, dass zukünftig in der Betriebsprüfung die Prüfung von Lernzielen, Lehrplänen und Lehrkonzepten aufwendig wird. Wir unterstützen die Forderung der Verbände der öffentlich verantworteten Weiterbildung, diese Prüfungen durch untergesetzliche Maßnahmen, z. B. durch Kataloge von Maßnahmen, die in jeden Fall die gesetzlichen Kriterien erfüllen, zu erleichtern.

3. Artikel 19a -neu-: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

(§ 4 Nr. 4 GrEStG-E)

Der Bundesrat regt eine Erweiterung der Befreiungstatbestände des Grunderwerbsteuergesetzes an. Hintergrund der vorgeschlagenen Neuregelung ist, dass sich auf Grund der demographischen Entwicklung die Kommunen zunehmend veranlasst sehen, sich zusammenzuschließen. Auch die Kirchen nehmen den demographischen Wandel zur Kenntnis und müssen gerade auch im Hinblick auf ihre den Gebietskörperschaften vergleichbare Struktur in Gemeinden darauf reagieren. Daher sehen sie sich veranlasst, vielerorts Kirchen- und Pfarrgemeinden zusammenzulegen, um zukunftsfähige und effiziente Strukturen zu schaffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung in diesen kircheninternen territorialen Zusammenlegungen und Neuordnungen grunderwerbsteuerbare Grundstücksübertragungen erkennen könnte. Wie bei den Kommunen können der Verwaltungsaufwand und die drohen-

⁸ Bt-Drs.: 17/10000, S. 73.

de Grunderwerbsteuerbelastung dazu führen, dass grundsätzlich sinnvolle Zusammenlegungen nicht vorgenommen werden.

Die Kirchen regen daher an, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Tatbestand auch auf öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften anzuwenden und dazu auf der Basis des Vorschlags des Bundesrates folgende ergänzende Regelung als § 4 Nr. 5 GrEStG zu erwägen:

„5. der Übergang von Grundstücken gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4 bei einem Zusammenschluss, einer Auflösung und Neugründung oder einer Gebietsänderung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen sowie bei einer Übertragung von Aufgaben von einer auf eine andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft;“

Berlin, den 24. September 2012